

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 09.01.2017	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.4	Bezeichnung der Vorlage: Antrag der SPD-Fraktion vom 08.12.2016 gem. § 20 (jetzt: § 2) der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse; hier: Verkleinerung des Rates der Stadt Wegberg		Datum: 14.03.2017
Vorlage-Nr: VO/3876/16-1			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	21.03.2017	Haupt- und Finanzausschuss (2017)	
Ö	04.04.2017	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit Datum vom 08.12.2016 hat die SPD-Fraktion den nachfolgenden Antrag gem. § 20 (jetzt: § 2) der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse gestellt:

„Verkleinerung des Rates der Stadt Wegberg“

Die Anzahl der für die Gemeindevertretung zu wählenden Vertreter richtet sich im Grundsatz nach der Einwohnerzahl der Gemeinde.

Nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW) beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreter für die Stadt Wegberg grundsätzlich 38, davon 19 in Wahlbezirken.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.10.2007 eine Verkleinerung des Rates auf 36 Mitglieder beschlossen. Dies war möglich, da gem. § 3 Abs. 2 KWahlG NRW die Anzahl der Ratsmitglieder um 2, 4, 6, 8 oder 10, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringert werden kann.

Mit Blick auf die kommende Kommunalwahl schlägt die Verwaltung vor, die Anzahl der Ratsmitglieder um weitere vier, d.h. auf 32 Ratsmitglieder zu verkleinern. Hierfür sprechen insbesondere Einsparungen bei den pauschalen Aufwendungen und den Sachkosten für Ratsmitglieder.

Es ergeben sich für ein „einfaches“ Ratsmitglied folgende Einsparungen:

Pauschale Aufwandsentschädigung. : 290,20 € *12 = 3.482,40 €
(§ 1 Abs. 2 Nr. 1bb EntschVO)

Zzgl. Tablet : 15,41 €*12 = 184,92 €

Zzgl. Mitgliederbezogener Bedarf	:	20,25 ¹ €*12	= 243,00 €
Gesamt	:		3.910,32 € p.A.

Bei einer Verkleinerung um weitere 4 Vertreter ergibt sich eine Ersparnis von 3.910,32 € *4 = 15.641,28 € pro Jahr, d.h. 15.641,28*5 J. = 78.206,40 € in fünf Jahren.

Die Verwaltung schlägt vor, die Reduzierung als HSK-Maßnahme zur Kompensation von nicht oder nicht vollständig umgesetzten Maßnahmen aufzunehmen.

Auch wenn das Gesetz eine Entscheidung über die Frage bis spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode zulässt, sollte frühzeitig ein entsprechender Beschluss hierüber gefasst werden, um die Neueinteilung der Wahlbezirke vorbereiten zu können.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die im Anhang beigefügte Satzung der Stadt Wegberg über die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter.

Die Verwaltung wird beauftragt, frühzeitig mit der Neueinteilung der Wahlbezirke zu beginnen.

Der Fachbereich 401 „Finanzwirtschaft“ wird beauftragt, die Einsparung als HSK-Maßnahme aufzunehmen.

Kosten und Finanzierung:

Bei einer Verkleinerung um 4 weitere Vertreter ergibt sich eine Ersparnis von 3.910,32 € *4 = 15.641,28 € pro Jahr, d.h. 15.641,28 € *5 J. = 78.206,40 € in fünf Jahren.

Anlage/n:

1. Antrag der SPD-Fraktion vom 08.12.16_Verkleinerung des Rates
2. Satzung der Stadt Wegberg über die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter bei Kommunalwahlen

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Lambertz	FBL BBM	Gez. Karneth	Erste Beigeordnete
		Gez. Kühlen	Stadtkämmerin
		Schulz	FBL FB 201
		Gez. i.V. Mühren	Stv. FBL FB 201

¹ Mitgliederbezogener Bedarf gem. § 56 (3) S. 1 GO NRW abzgl. 10%-iger Kürzung (Ratsbeschluss vom 19.09.1995) und erneute Kürzung um weitere 10 % durch Ratsbeschluss vom 13.09.2011.



SPD-Fraktion Wegberg, Hauptstr. 45, 41844 Wegberg

Herrn Bürgermeister
Michael Stock
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Geschäftsstelle: Hauptstr. 45, 41844 Wegberg
Internet : www.spd-wegberg.de
E-Mail : fraktion@spd-wegberg.de
Telefon : 02434-917111
Bankverbindung: Kreissparkasse Heinsberg
BLZ: 31251220
Konto-Nr.: 4008702

Wegberg, den 08.12.2016

Antrag gem. § 20 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse

Sehr geehrter Herr Stock,
die SPD-Fraktion beantragt, Folgendes zu beschließen:

Der Rat der Stadt Wegberg wird ab der kommenden Wahlperiode um vier auf 32 Mitglieder verkleinert.

Die dadurch eingesparten Mittel werden zur Haushaltskonsolidierung eingesetzt.

Begründung

Nach § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz besteht der Rat in einer Gemeinde mit einer Bevölkerungszahl von bis zu 30.000 Einwohnern aus bis zu 38 Mitgliedern. Nach § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz kann der Rat die Zahl der zu wählenden Mitglieder um 2, 4, 6, 8 oder zehn verringern.

Die SPD-Fraktion ist davon überzeugt, dass der Rat auch mit nur 32 Mitgliedern seine Arbeit ordnungsgemäß erfüllen kann. Es dürfte auch kein Problem darstellen, die Wahlbezirke so zuzuschneiden, dass die räumlichen Zusammenhänge gewahrt bleiben.

Das Haushaltssicherungskonzept verlangt den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Wegberg Vieles ab. Die SPD-Fraktion ist der Auffassung, dass die Politik ebenfalls aufgefordert ist, sich an der Haushaltskonsolidierung zu beteiligen. Bei einer Aufwandsentschädigung von rund 290 € pro Monat und Mitglied ergibt eine Reduzierung um vier Mitglieder für den Zeitraum einer Wahlperiode einen Betrag von etwa 70.000 €, wobei weitere Ersparnisse wie

z.B. Fraktionszuwendungen und andere strukturelle Einsparungen noch nicht erfasst sind.
Diese Mittel können zur Haushaltskonsolidierung eingesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ralf Hutter', is positioned below the closing text.

**Satzung der Stadt Wegberg
über die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter
bei Kommunalwahlen**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966) und des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz-KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S.454,509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV.NRW.S. 1052) in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Für die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen wird für die Stadt Wegberg die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter um 6 verringert und auf 32 festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wegberg über die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen bei der Kommunalwahl 2009 außer Kraft.